

# **Verordnung des Landratsamtes München über das Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle „Valentinsquelle“ in Unterschleißheim (Landkreis München) vom 12.09.2017**

Das Landratsamt München erlässt auf Grund § 53 Abs. 4 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl I S. 626) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1 Allgemeines**

Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle „Valentinsquelle“ wird in Unterschleißheim zugunsten der GTU Geothermie Unterschleißheim AG das in § 2 näher umschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet für die Heilquelle „Valentinsquelle“ befindet sich am südlichen Ortsrand von Unterschleißheim im Valentinspark. Das Schutzgebiet besteht aus  
1 Fassungsbereich = Zone I
- (2) Der Fassungsbereich liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 138 der Gemarkung Unterschleißheim. Die Lage des Heilquellenschutzgebietes ist aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 250 maßgebend, der im Landratsamt München und im Rathaus der Stadt Unterschleißheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung kenntlich gemacht.

### **§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Im Schutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
  1. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
  2. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche sowie Durchführung von Bohrungen.
  3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dazu gehört auch das Lagern wassergefährdender Stoffe).
  4. Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
  5. Betreten oder Befahren.

- (2) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Heil- und Thermalwassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Unternehmens-trägers, soweit sie unter Beachtung der wegen der Nähe zur Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.
- (3) Die Anlagen haben den bergrechtlich zugelassenen Betriebsplänen zu entsprechen. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten und von Änderungen hat entsprechend den Nebenbestimmungen des zugelassenen Hauptbetriebsplanes und der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erfolgen. Personen, die Tätigkeiten zu Zwecken der Wartung, Reparatur, Probenahme und Kontrolle ausüben, haben sich vom Unternehmer der Heilquelle und dem Inhaber der berg- und wasserrechtlichen Erlaubnisse über den Inhalt der dort enthaltenen Nebenbestimmungen unterrichten zu lassen. Handlungen, die sich außerhalb dieser Vorgaben bewegen, sind verboten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt München vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 6 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen durch Beauftragte des Landratsamtes München zu dulden.

#### **§ 7 Pflichten des Begünstigten**

- (1) Der Unternehmer hat den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Das Heilquellenschutzgebiet ist regelmäßig zu überwachen. Bergrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

- (4) Die Heilquelle ist auf ihre physikalische, chemische, physikalisch-chemische und mikrobiologische Beschaffenheit und ihre Schüttung oder Entnahme laufend zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind aufzuzeichnen und im Hinblick auf den Schutz der Heilquelle (quantitativ und qualitativ) auszuwerten. Bei ungünstiger Entwicklung der Messwerte sind die Ursachen zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

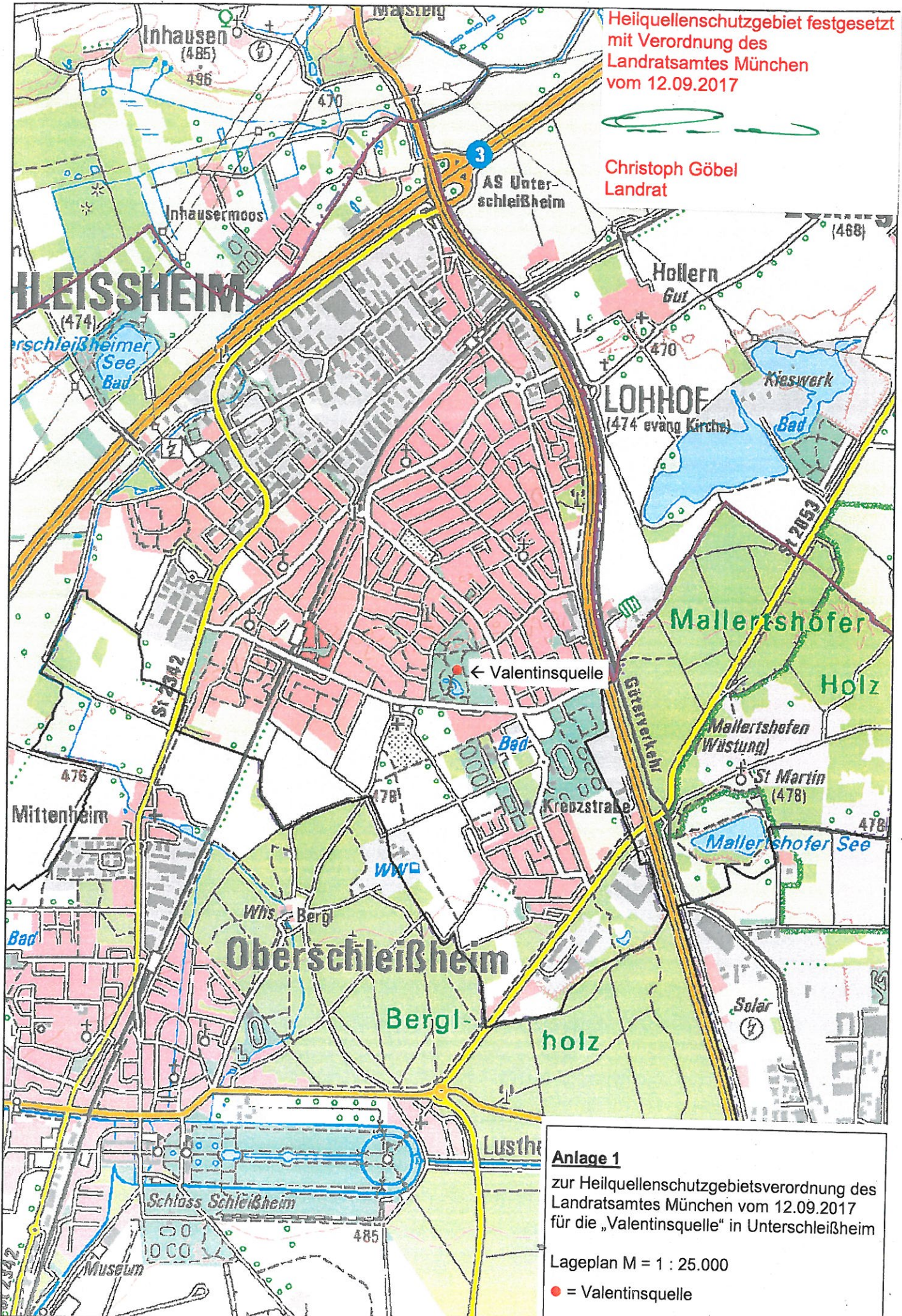
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis München in Kraft.

München, 12.09.2017  
Landratsamt München

Christoph Göbel  
Landrat

Heilquellenschutzgebiet festgesetzt  
mit Verordnung des  
Landratsamtes München  
vom 12.09.2017

Christoph Göbel  
Landrat



**Anlage 1**

zur Heilquellenschutzgebietsverordnung des  
Landratsamtes München vom 12.09.2017  
für die „Valentinsquelle“ in Unterschleißheim

Lageplan M = 1 : 25.000

● = Valentinsquelle